

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 55.

Sonnabend, den 9. Mai

1891.

Amtstag

Donnerstag, den 14. Mai d. Js., von Vorm. 11 Uhr an
im Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock.

Schwarzenberg, am 5. Mai 1891.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirking.

Unter dem Rindviehbestande des Wirtschaftsbesizers und Schneiders **Gustav Krauß** in Oberstüngenrath ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Schwarzenberg, am 1. Mai 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirking.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatt auf das Jahr 1891 sind Nr. 11, 12 und 13 erschienen und enthalten unter Nr. 1946: Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des deutschen Reichs; Nr. 1947: Patentgesetz; Nr. 1948: Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongo-Staate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongo-Staates.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsichtnahme an Rathsstelle aus.
Eibenstock, den 4. Mai 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von § 12 Absatz 4 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die **öffentlichen Impfungen** finden in diesem Jahre wie folgt statt:
I. Zur **Erst-Impfung** sind **Montag, den 25. Mai** und **Dienstag, den 26. Mai** im Saale zum „Feldschlößchen“ hier von **Nachmittags 3 bis 5 Uhr** alle diejenigen Kinder vorzustellen,

- welche im Jahre **1890** geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden haben,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung **vorläufig** befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Die Reden des Kaisers

werden stets mit großer Aufmerksamkeit gelesen und die Deuterei übt daran immer dem Ausdruck Bürgers zuwider, ihre ganze Kunst. Der jugendliche Monarch hat die Gabe der freien Rede und er macht davon bei jeder ihm zweckmäßig scheinenden Veranlassung Gebrauch. Seine Ansprachen sind fast stets in verbindlicher Form gehalten, sie sind dabei aber auch von dem hohen Bewußtsein der ihm obliegenden schweren Pflichten, der historischen Verantwortlichkeit und dem Eifer des thatkräftigen Mannes getragen, der seine Schuldigkeit nach bestem Wissen und Gewissen thut.

Es mag sein, daß bei solchen Reden, die doch immer nur eine beschränkte Zahl von Zuhörern haben, ab und zu eine Wendung mit unterläuft, die der Augenblick, die Stimmung eingiebt und welche sich zwar vertreten läßt, die aber auf den Leser anders wirken muß, als auf den Hörer. Die Abgeordneten in den Volksvertretungen korrigiren die stenographischen Niederschriften ihrer Reden, bevor die letzteren zum Druck gelangen. Etwas Aehnliches hat auch vor der offiziellen Bekanntgabe der kaiserlichen Reden statt und in den offiziellen Veröffentlichungen findet man dann stets genau das wiedergegeben, was der Monarch gesagt hat bzw. hatte ausdrücken wollen. Ehe die Berichterstattung im „Reichsanz.“ aber erfolgt, hat gemeinhin die private Berichterstattung schon ihr Werk gethan und das ist auch betreffs der Düsseldorf'schen Rede des Kaisers der Fall gewesen.

Der Telegraph hatte verschieden lautende Texte

veröffentlicht und es war besonders eine Stelle, welche die allgemeine Aufmerksamkeit erregte, weil sie eine gewisse Spitze nicht verkennen ließ. Das Depeschbüreau „Herold“ hatte u. A. auch den Satz verbreitet: „Einer nur ist Herr im Lande und das bin Ich; keinen andern werde Ich neben mir dulden!“ Die erste Mittheilung des Wolff'schen Büreaus, welche die Rede ziemlich ausführlich brachte, enthielt diesen Satz nicht; derselbe ist aber auch in der ersten Mittheilung der „Köln. Ztg.“ enthalten, aus welcher Wolff's Bureau offenbar geschöpft hat; der Wolff'sche Korrespondent hat also wahrscheinlich die Aenderung vorgenommen. Noch sonderbarer aber ist, daß wenige Stunden nach ihrer ersten Veröffentlichung die „Köln. Ztg.“ eine zweite Lesart publicirte, welche jenen schroffen Passus gleichfalls nicht enthält.

Beachtenswerth erscheint, daß bis Dienstag Abend der „Reichsanz.“, welcher über den Besuch des Kaisers in Düsseldorf und Köln nach der „Köln. Ztg.“ und den Depeschen des „Wolff'schen Büreaus“ berichtete, über die Düsseldorf'sche Rede des Kaisers nur sagte: „Se. Maj. der Kaiser und König geruhten, in längerer Ansprache zu antworten und auf das Wohl der Rheinprovinz sein Glas zu leeren.“

Man wird annehmen dürfen, daß der oben angeführte Satz wirklich in der kaiserlichen Rede enthalten war und es hat derselbe die Auslegung gefunden, daß der Monarch sich damit energisch gegen jede „Nebenregierung“ ausgesprochen hätte. Eigenthümlicherweise ist es gerade die „Freisinnige Zeitung“, welche dieser Auffassung entgegentritt; sie führt den

Hierzu wird noch bemerkt, daß am **Montag, den 25. Mai** die Kinder von A bis N, am **Dienstag, den 26. Mai** aber die Kinder von O bis Z des Anfangsbuchstabens vom Familiennamen vorgestellt werden müssen.

Dienstag, den 2. Juni von **Nachmittags 2 bis 4 Uhr** sind alle zur Erst-Impfung gekommenen Kinder im Saale des „Feldschlößchen“ hier und zwar in derselben Reihenfolge wie in dem Impftermine zur **Nachschau** vorzustellen.

II. Zur **Wieder-Impfung** sind Sonnabend, den 30. Mai im Saale zum „Feldschlößchen“ hier **Nachmittags** von 3 bis 5 Uhr alle diejenigen Kinder vorzustellen,

- welche im Jahre **1879** geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit **Erfolg** geimpft worden sind,
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung **vorläufig** befreit oder in den letzten Jahren **erfolglos** wiedergeimpft worden sind.

Acht Tage später und zwar **Sonnabend, den 6. Juni, Nachmittags von 3 Uhr ab** sind alle zur Wiederimpfung gekommenen Kinder im Saale zum „Feldschlößchen“ hier zur **Nachschau** vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlamm vorgenommen.

Besondere Bestellszettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Strafen hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen mit ihren unter I a und b bezeichneten Kindern oder Pflegebefohlenen zur Impfung derselben zu erscheinen und die geimpften Kinder zur Nachschau zu bringen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre impfpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen bei der Erst- oder Wiederimpfung, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** impfen lassen, sind verpflichtet, **bis Ende September laufenden Jahres** mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat. Diese Bescheinigungen sind in der Rathsexpedition vorzuzeigen.

Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geldstrafe bis zu zwanzig Mark** und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung ganz entzogen geblieben sind, mit **Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen** bestraft.

Eibenstock, den 5. Mai 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

Satz auf die „allgemeine Anschauungsweise“ des Monarchen zurück, wie sich dieselbe schon in der Rede auf dem brandenburgischen Provinziallandtage (die Herren möchten ihrem Markgrafen durch Dick und Dünn folgen), in der Unterschrift des Bildes für den Herrn v. Gehler: „Sic volo, sic juveo“ (So will ich, so befehle ich es) und in der zweiten Rede auf dem brandenburgischen Provinziallandtage („Diejenigen, welche sich mir bei dieser Arbeit entgegenstellen, zerschmettere ich“) ausgedrückt habe.

Daß die neuerliche Aeußerung des Kaisers in Düsseldorf die verschiedenartigste Aufnahme und Auslegung finden wird, bedarf eines Zweifels wohl nicht. Die „Dr. Nachr.“ bemerken zu derselben:

„Es gilt gleich, ob die citirte, an den Wortlaut des ersten Gebotes anklingende Wendung einen bestimmten Fall, eine bestimmte Persönlichkeit im Auge hat, ob sie — kurz gesagt — gegen den langjährigen Rathgeber des kaiserlichen Großvaters gerichtet ist. Die Meinungsäußerung trägt eine allgemeine Form und in solcher muß sie befremden. An der Spitze der Reichsverfassung steht als historisches und rechtliches Dokument, daß die deutschen Fürsten einen ewigen Bund schließen, der den Namen Deutsches Reich führen soll. Der Artikel 11 erkennt dem Kaiser das Recht zu, das Präsidium dieses Bundes zu führen, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches (nach erfolgter Zustimmung der Bundesfürsten) Krieg zu erklären, Bündnisse und Verträge zu schließen. Es enthält aber die Verfassung keinen Paragraphen, welcher den Kaiser zum Herrn der Bundesfürsten

erei

alte ich
ler des

te.

ungs-

ben Aus-

,000. —
,178. 20
,346. 80
,924. 50

,000. —
,449. 50
,064. —
erblichem
ler Art.

Nachf.

lof.

nel.

iller.
lich.

lle.
Schaf-

enbahn.

f.

dm. 215
49 7,00
39 8,09
19 8,53
30 9,06
49 9,27
57 9,45
22 10,10
28 10,18
41 10,27
50 10,35
00 10,45
08 10,53
18 10,59
55 —
09 —
36 —
15 —

dm. 215
21 6,15
35 6,34
59 7,04
28 7,31
08 8,07
16 8,14
24 8,22
40 8,35
11 8,45
22 8,55
08 9,01
28 9,25
00 —
03 —
06 —
08 —
09 —

on Aus

de Om-

9,14
9,24
9,35
9,41
9,52
10,9

halt:
Aborf.

hem-

att.